

Examensrelevante Rechtsprechung – Juli 2023

Wiss. Hk. Aline Thome

Labello-Fall 2.0?! Luftpumpe als taugliches Tatmittel beim schweren Raub

BGH, Beschl. v. 28.3.2023 – 4 StR 61/23, BeckRS 2023, 8071

A wollte die Handtasche der B wegnehmen, um sich deren Wertgegenstände und Bargeld zu verschaffen. Zur Umsetzung seines Tatplanes entschloss sich A, die B mittels einer Luftpumpe zu bedrohen, die optisch einer Art Gewehr bzw. Langwaffe ähneln sollte, sodass diese in der Annahme, es handle sich um eine Schusswaffe, keinen Widerstand leisten und seinen Forderungen nachkommen würde. Der 4. Strafsenat war mit der Frage konfrontiert, ob A den Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB durch den Einsatz einer sog. Scheinwaffe verwirklicht habe oder ob im Rahmen einer restriktiven Auslegung die Vortäuschung der Verletzungstauglichkeit überwiegt. Im Gegensatz zu dem bekannten Labello-Beispiel (BGH, Beschl. v. 20.6.1996 – 4 StR 147/96) ist eine Luftpumpe für einen objektiven Beobachter nicht schon nach dem äußeren Erscheinungsbild als offensichtlich ungefährlich einzustufen, da insb. durch den Einsatz als Schlagwerkzeug erheblich auf den Körper eines anderen eingewirkt werden könnte.

Zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation

BGH, Urt. v. 16.12.2021 – 1 StR 197/21, NStZ 2023, 243

Die Thematik der Tatprovokation erscheint prüfungsrechtlich gleich in doppelter Hinsicht brisant: zum einen auf materiell-rechtlicher Ebene bezüglich der Strafbarkeit des sog. agent provocateurs wegen Anstiftung zu einer Tat; zum anderen wegen seiner prozessualen Relevanz als potentielles Verfahrenshindernis. In der vorliegenden Entscheidung präzisiert der BGH die Grundsätze zu der Grenze rechtsstaatswidriger Tatprovokation: eine Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt mitunter dann in Betracht, wenn eine unverdächtige und zunächst nicht tatgeneigte Person in einer dem Staat zurechenbaren Weise (wie etwa durch einen Amtsträger oder einer von diesem geführten Vertrauensperson) zu einer Straftat verleitet wird und im Anschluss einem Strafverfahren ausgesetzt wird.

Alles Käse: Strafrechtliche Grenzen des Eigentumsschutzes

OLG Zweibrücken, Urt. v. 11.7.2022 – 1 OLG 2 Ss 7/22, NStZ 2023, 293

Das OLG führt in Anlehnung an die zum sog. „Containern“ ergangenen Rspr. des BVerfG (Beschl. v. 5.8.2020 – 2 BvR 1985/19, 2 BvR 1986/19) aus, dass allein die Wertlosigkeit einer Sache Dritten nicht das Recht zur Wegnahme gewährt. Dies gilt im konkreten Fall auch für das leicht verderbliche Transportgut (22.000 kg Käse!) eines verunfallten Lastkraftwagens. § 242 StGB schützt den Eigentümer vielmehr vor jeglichen unberechtigten Eingriffen in sein Eigentumsrecht, also gerade auch dessen faktische Ausübungsmöglichkeit und die nach § 903 BGB bestehende Möglichkeit, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und jeden Dritten vom Umgang mit der Sache auszuschließen. Auf einen objektiv messbaren Substanzwert oder auf eine wirtschaftliche Interessenverletzung kommt es hingegen nicht an und ein zum Ausschluss des Tatvorsatzes führendes mutmaßliches Einverständnis des Gewahrsamsinhabers kann nicht ausschließlich mit einem fehlenden wirtschaftlichen Interesse an der Sache begründet werden.